

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück V. —

Breslau, den 3ten Februar 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 1. enthält:

(Nro. 148.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten Decbr. 1812, wodurch hypothekarischen Schuldnern Königl. Cassen die Zurückzahlung der schuldigen Capitalien in Staatspapieren gestattet wird.

(Nro. 149.) Die Declaration, wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetz = Sammlung und durch die Amts = Blätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. Vom 14ten Jan. 1813.

(Nro. 150.) Die Verordnung, betreffend die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Cassen-Offizianten, Domainen-Beamten und anderer öffentlicher Verwalter. Vom 14ten Januar 1813.

U e b e r s i c h t

der zur Unterstüzung brodtloser Offizianten erhobenen und an selbige vertheilten Gelder.

Durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1ten März 1809, und vom 10ten Septb. 1809 geruheten des Königs Majestät die Prozent-Abzüge von den Gehältern der Königl. Offizianten zu genehmigen, die einen Fond bildeten, der zur Aushülfe der inactiven Offizianten und der entlassenen Königl. Diener aus den abgetretenen Provinzen diente.

Diesen Fond vermehrten einige fiscalische Strafen, die dahin flossen, ein Geschenk des Königs Majestät von 30,000 Rthlr. und die Beiträge, die die Königl. Prinzen und Prinzessinnen dazu gaben.

11) im Septbr. 1810 — 423 Personen fortlaufende Beihülfe 6 Personen extraordinaire Beihülfe,

12) im Octbr. =	— 430	=	=	=	5	=	=	=
13) im Novbr. =	— 430	=	=	=	7	=	=	=
14) im Decbr. =	— 429	=	=	=	12	=	=	=
15) im Jan. 1811.	— 424	=	=	=	3	=	=	=
16) im Febr. =	— 433	=	=	=	3	=	=	=
17) im März =	— 432	=	=	=	10	=	=	=
18) im April =	— 445	=	=	=	7	=	=	=
19) im May =	— 453	=	=	=	10	=	=	=
20) im Junii =	— 455	=	=	=	4	=	=	=
21) im Julii =	— 460	=	=	=	4	=	=	=
22) im August =	— 471	=	=	=	6	=	=	=
23) im Septbr. =	— 480	=	=	=	4	=	=	=
24) im Octbr. =	— 494	=	=	=	3	=	=	=
25) im Novbr. =	— 494	=	=	=	5	=	=	=
26) im Decbr. =	— 496	=	=	=	5	=	=	=
27) im Jan. 1812	— 490	=	=	=	9	=	=	=
28) im Febr. =	— 496	=	=	=	3	=	=	=
29) im März =	— 498	=	=	=	6	=	=	=
30) im April =	— 497	=	=	=	1	=	=	=
31) im May =	— 500	=	=	=	8	=	=	=

Die meisten dieser Zahlungen sind von den resp. Regierungs- Haupt-Cassen für Rechnung der Haupt-Civil-Unterstützungs-Casse geleistet und wenn selbige den ersteren die bis ultimo May 1812. gemachte Vorschüsse ersetzt, so verschwindet nicht allein der nach der vorstehenden Berechnung anscheinend vorhandene Bestand, sondern es bleibt noch ein ansehnlicher Vorschuß, welcher aus königlicher Kasse erbeten werden muß.

Die Civil-Unterstützungs-Kasse legt übrigens förmliche Rechnung über ihre ganze Verwaltung bei der königl. Oberrechnungs-Kammer ab, es dient diese Uebersicht daher nur zu einer allgemeinen Nachricht, und mag einem jeden Beiträgenden das frohe Gefühl geben, daß mehrere hunderte höchst bedürftige Mitbürger auf diese Weise erhalten sind.

Am Schlusse des Etats-Jahres pro 1812² wird auch für diesen Zeitraum eine ähnliche Uebersicht bekannt gemacht werden. Berlin, den 15ten Januar 1813. Königlich-Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements im Finanz-Ministerio für die Staats-Kassen.

D e l s e n.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.
Nro. 27. Bestimmung, zu welcher Gemeinde die Gensd'arme-Officiere und Gemeinde gehören.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden, daß wenn Gensd'armes-Officiere und Gemeinde an einem Orte stationirt sind, wo ein besonderer Garnison-Prediger angestellt ist, sie in Allen zu dessen Gemeinde, ingleichen an denjenigen Orten, wo ein Militair-Prediger in Garnison steht, zu der Militair-Gemeinde, in allen anderen Orten hingegen zu der Civil-Gemeinde, in welcher sie wohnen, gehören sollen, so daß die bei denselben vorkommende kirchliche Handlungen im letzten Falle von dem Civil-Prediger ohne Dimissoriale von einem Militair-Prediger verrichtet werden können. Jedoch dürfen Proclamationen und Copulationen der in Rede stehenden Militair-Personen nicht anders geschehen, als wenn von den Officiern der Königl. Consens und von den Gemeinden der gewöhnliche Trauschein producirt wird.

Wir ertheilen sämmtlichen Herrn Superintendenten und Predigern den Auftrag, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

G. S. III. 39. Jan. Breslau den 20. Januar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 28. Betreffend den Gebrauch gestempelter Melde-Zettel zu jeder, in polizeilicher Hinsicht erforderlichen Meldung der Fremden.

Es ist der Fall eingetreten, daß Gastwirthe, die wegen des Gebrauchs ungestempelter Abmelde-Zettel von den Polizei-Behörden in Stempel-Strafe genommen worden, sich damit entschuldigt haben, daß nach ihrer Meinung nur die ankommenden, aber nicht die abgehenden Fremden auf Stempel-Papier der Behörde gemeldet werden dürften.

Da nun aber auf die verschiedne gemachte Anfrage, von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte, mittelst Rescripts vom 30sten v. M. dahin entschieden worden ist; daß den bestehenden Vorschriften gemäß, zu einer jeden in polizeilicher Hinsicht verlangten Meldung der Fremden der erforderliche Melde-Zettel der Stempel-Abgabe unterworfen, und mithin auch bei der Meldung des Abgangs der Fremden der gesetzliche Stempel angewendet werden müsse, so wird solches hiermit in Beziehung auf die bereits in Amtsblatt 15. vom 7ten August 1811 No. 126. enthaltene Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, darnach zu achten.

A. D. V. Januar. 81. Breslau, den 20. Januar 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 29. Betrifft den Verschuß der Roß- und Hand- Mühlen.

Nach der im 15ten Amtsblatte sub Nro. 152 befindlichen Verordnung vom 8. April v. J. sollen zur Vermeidung aller etwanigen Defraudationen, die Roß- und Hand- Mühlen zu jeder Zeit bei Tag und Nacht revidirt oder unter Verschuß genommen werden.

Da nun aber dieser Verschuß durch Versiegelung, wegen der gewöhnlich umher liegenden leicht entzündbaren Materialien an Stroh, Hülsen, und dergleichen nicht ohne Besorgniß eines Feuer- Ausbruchs zu bewerkstelligen ist; so sind nach einem unterm 20sten v. M. ergangenen Sections- Rescripte Behufs des sichern und zweckmäßigen Verschlusses dieser Mühlen, Probe- Schlösser angefertigt worden, welche ohne Schlüssel, also heimlich nicht gedffnet werden können.

Dergleichen Schlösser sind in Berlin das Stück zu 2 Rthlr. 12 Ggr Courant zu haben; die Kosten des Verschlusses fallen den Inhabern der Mühlen anheim, und Wir geben sämmtlichen Consumtions- Steuer- Aemtern des Breslauer- Regier- ungs- Departements hierdurch auf: Falls die vorermähnten Schlösser zum Vers- schluß der im Bezirk vorhandenen Hand- und Roß- Mühlen nöthig sein sollten, solche für Rechnung der Inhaber solcher Mühlen bei Uns zu verschreiben.

A. D. 211. Januar III. Breslau, den 21. Januar 1813.

Breslauer und Reisser Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 30. Wegen der pro 18 $\frac{1}{2}$ verausgabten Siegelgelder zur Versiegelung der Brandt- weinblasen.

Sämmtliche Consumtions- Steuer- Aemter des hiesigen Regierungs- De- partements werden hiedurch angewiesen,

Mitte Juni d. J. der ihnen vorgesezten Regierungs- Abgaben- Deputation eine Nachweisung der pro 18 $\frac{1}{2}$, bei ihnen verausgabten Brandweinblasen Sie- gelgelder, einzureichen.

Die Filial- Consumtions- Steuer- Aemter haben diese Nachweisung an das betreffende Haupt- Amt zur Einsendung zu be- ordern.

A. D. III. Januar 173. Breslau, den 22. Januar 1813.

Breslauer und Reisser Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 31. Publikandum, wodurch qualifcirtte junge Leute aufgefördert werden, sich zum Bombardierdienst bei der Schlesischen Artillerie- Brigade zu melden.

Wegen des bei der Schlesischen Artillerie- Brigade fortwährenden Bedürf- nisses an jungen Leuten, die sich zu Bombardieren und Unterofficiren eignen, wer- den,

den, auf höhere Veranlassung, nachstehende, bereits unterm 6. May 1809 bekannt gemachte Bedingungen über die Eigenschaften, Kenntnisse, Alter und Maaß, welche zum Bombardier-Dienst bei der Artillerie geschikt machen, ingleichen das ausgesetzte Tractament und die Aussichten zum fernerm Avancement hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht.

Diese Bedingungen sind folgende :

- 1) Ein solcher junger Mensch muß gesund, und von nicht schwächlicher Leibes-Constitution, auch nicht unter 5 Fuß, 4 Zoll groß, überdies nicht aber unter 18 und über 28 Jahre alt sein.
- 2) M^r er von guter moralischer Führung sein, und früherhin keinen seinem guten Rufe nachtheiligen Exceß begangen haben.
- 3) Er muß lesen und richtig schreiben können, auch das Rechnen, wo möglich, bis zur Regula de Tri verstehen. Hat er noch andere Wissenschaften, so ist es um so vortheilhafter für ihn.

Mit diesen Kenntnissen versehen, kann ein junger Mensch sich in den Artillerie = Unterrichts = Anstalten irmermehr ausbilden und sein Glück selbst pouffiren, indem dasjenige genau vorgezeichnet ist, was derje. ige zu Erlangung jeder höhern Charge wissen muß, und es also nur auf ihn ankommt, soviel Kenntniße zu erlangen, daß er sich dadurch fähig fühlt, sich examiniren zu lassen.

- 4) Ein Bombardier bekommt monatlich 4 Rthlr. Gehalt, und eine tägliche Portion Brodt, überdies aber freies Quartier und vollständige Bekleidung.

Alle hiernach qualificirte junge Leute, welche sich dem Bombardier-Dienst wegen der damit verbundenen Vortheile, und Aussichten zum weitem Avancement widmen möchten, werden hiermit aufgefordert, sich freywillig dazu zu melden, und nach vorgängiger Prüfung ihre Anstellung als Bombardier zu gewärtigen.

M. VIII. 183. Januar c. Breslau, den 23. Januar 1813.

Militair- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 32. Deklaration der Verfügung im Nachtrage zu Nro. 52. des Amtsblatts sub Nro. 489.: die Art der Bezahlung für den Vorspann im Kriege betreffend.

Die Bestimmung im Nachtrage des Amtsblatts zu Nro. 52. sub Nro. 489., die Bezahlungs-Art des Vorspanns im Kriege betreffend, mit Bezug auf den §. 6. des Edicts vom 28sten October 1810. pag. 624. in fine, wird in Folge der über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Ver-

Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 19ten December p. (pag. 146. der Gesetz-Sammlung Nro. 26.) §. 14. hierdurch dahin declarirt:

„daß die Ausgleichung des Vorspanns einer jeden Provinz überlassen werden soll, die Abrechnung der Vergütung auf den zweiten und dritten Termin unter dem am angeführten Ort festgesetzten Modalitäten hiernach also nicht statt findet.“

M. IX. 28 Januar. Breslau den 24. Januar 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 33. Wegen der fürs zweite halbe Jahr 1813 abzuführenden Luxus-Steuer.

Es naht jetzt der Zeitpunkt heran, wo die Luxus-Steuer für das zweite halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ bezahlt werden muß.

Das Publikum wird daher hierdurch aufgefodert, den seit dem 1sten halben Jahre 181 $\frac{1}{2}$ statt gefundenen Zu- oder Abgang an Luxus-Steuerpflichtigen Sub- und Objecten, sofort und spätestens bis zum letzten Februar d. J.

- a) in der Stadt Breslau im städtischen Gewerbs- und Luxus-Steuer-Bureau,
- b) in allen übrigen Städten den Accise-Ämtern, und
- c) auf dem Lande den Königl. Kreis-Landrätshl. Officiis schriftlich anzuzeigen.

Wer diese Declaration unterläßt, bey dem wird vorausgesetzt, daß der Zustand seiner steuerpflichtigen Gegenstände seit der letzten Aufnahme sich nicht geändert habe, und die Folge ist, daß er in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehrt haben, als Defraudant bestraft, in Fällen der Verminderung aber dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird.

F. VIII. 756 Januar. Breslau den 25. Januar. 1813.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 34. Publicandum, die genauere Controllirung der Pässe betreffend.

Da die Klagen, daß die Obrigkeiten auf dem Lande, insonderheit aber die Scholzen, die ihnen in Beziehung auf das Passwesen obliegenden Pflichten vernachlässigen, immer häufiger werden, so sieht sich die Königl. Regierung veranlaßt, die Herrn Landräthe des Breslauschen Regierungs-Departements aufzufordern, den Scholzen in ihren Kreisen ihre diesfälligen Obliegenheiten aufs neue dringendst einzuschärfen.

Denselben sind daher nicht nur die in der Dorffscholzen-Ordnung vom 1sten May 1804, und in dem das Paßwesen betreffende Circulare vom 5ten April 1810 enthaltene Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern es ist ihnen auch bey ernster Strafe anzubefehlen, das Visiren der Pässe nicht ihren Hausgenossen zu überlassen, wie zeither bisweilen geschehen ist, in zweifelhaften Fällen von den ihnen vorgesetzten Behörden nähere Instruction einzuholen, die Kretschams oft und unvermuthet zu visitiren, und über die von ihnen visitirten Pässe, so wie über die Passanten, ordentliche Register zu halten.

Auch müssen die Schulzen, und deren Stellvertreter, angewiesen werden, die Paß-Visa nicht bloß zu unterschreiben, sondern auch mit dem Amts- oder Gemeinde-Siegel oder Stempel zu bedrucken.

Insbefondere muß auch hierinn die genauere Aufsicht der Herrn Kreis-Land-Räthe einwirken, und müssen dieselben es sich angelegen seyn lassen, immer mehr qualificirte Subjecte zu dem Scholzen-Amte anzuziehen.

P. XV. Iannr. 634. Breslau, den 26sten Januar 1813.

Königl. Preuß. Breslauische Regierung.

Nro. 35. Wegen der Tresor-Scheine.

In Folge des Edicts vom 19ten d. M. und auf den Grund des Rescripts von dem hohen Departement im Finanz-Ministerio für die Staats-Cassen, vom 25sten d. M. wird sämmtlichen Königlichlichen Cassen hiedurch aufgegeben:

- 1) alle Ausgaben nur in Tresor-Scheinen nach dem Nominal-Werth zu leisten,
- 2) die Salarien, die Pensionen und Wartegelder vom 1sten März d. J an, in Tresor-Scheinen zu prästiren. Wegen der Militair-Gehalte und Eddnungen, wird noch besondere Verfügung ergehen.
- 3) So wie auch in Betreff der bey einigen Auszahlungen bisher statt gesunden Gold-Antheile, insbesondere bey den Salarien, noch nähere Bestimmungen erfolgen werden.
- 4) Die Einzahlungen geschehen nach dem Willen des Contribuenten in Silbergeld, oder Tresor-Scheinen nach dem Nominal-Werth, nur die Salz-Gefälle

Gefälle müssen in baarem Gelde gezahlt werden, da das Salz im Auslande mit baarem Gelde gekauft werden muß.

5) Die bei jeder Abgabe vorgeschriebene Gold-Rata wird in natura in Gold entrichtet.

6) Jede Cassé ist verpflichtet, die Einzahler, besonders in den Quittungs-Büchern der Kreis-Einsassen, dergestalt zu quittiren, daß die Sorten eingeschrieben werden, in welchen die Abgabe bezahlt worden, als:

Gold,

Silbergeld,

Trefor-Scheine,

mit Benennung der Summe jeder Art. Eben so wird

7) der Betrag in das Journal eingetragen, und müssen deshalb Revisoren über die Richtigkeit veranlaßt werden.

Hiernach haben sich die Kreis-, Forst-, Rent- und alle sonstige königliche Cassen und sämtliche Cassen-Vorsteher genau zu achten.

G. XV. Januar. 243 Breslau, den 29sten Januar 1813.

Königliche Breslauische Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 2. Wegen der von dem Magistrat zu Memel ausgestellten Scheine über Beträge zur Staats-Anleihe vom 12. Februar 1810.

Es ist höhern Orts beschloffen worden, die von dem Magistrat zu Memel aufgestellten Scheine über Beträge zur Staats-Anleihe vom 12ten Februar 1810. bey Verichtigung der Vermögens- Steuer von jetzt an zu 77 Procent anzunehmen. Was aber die früherhin zum vollen Werthe angegebenen Scheine dieser Art betrifft,

so bleibt die besondere Auseinandersetzung dieserhalb zwischen den Staats-Cassen und der Stadt Memel vorbehalten.

Dem hierbei interessirten Theile des Publici wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, und haben insbesondere alle Special-Vermögens-Steuer-Commissionen in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Breslau, den 22. Januar 1813.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der protestantische Seminarist, Schneider, zum Schullehrer in Kiegersdorf, Neustädtischen Kreises.

Der protestantische Seminarist Altmann, zum Schul-Adjunkten in Werdau, Volkenhain-Landeshuttschen Kreises.

Der protestantische Schullehrer Kielon zu Jamm, Rosenbergischen Kreises, zum Schullehrer in Schönfeld, Greußburgschen Kreises.

Der protestantische Schul-Adjutant Berndt, zum Schullehrer in Toschenborff, Schweidnitzschen Kreises.
